



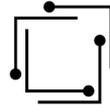
# Bescheid

## I. Spruch

1. Der **Regionalradio Tirol GmbH** (FN 293405d) werden gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, iVm § 13 Abs. 7 Z 1 und Abs. 9 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 190/2021, die in den Beilagen 1 und 2 umschriebenen Übertragungskapazitäten „**KOESSEN 2 (Gruberalm) 102,6 MHz**“ und „**WAIDRING 2 (Sonwendstraße) 107,4 MHz**“ zur Erweiterung ihres mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 18.12.2017, KOA 1.170/17-017, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 20.06.2018, KOA 1.170/18-010, zugeteilten Versorgungsgebietes „Tirol“ zugeordnet.

Die Beilagen 1 und 2 bilden Bestandteile dieses Spruchs.

2. Der Regionalradio Tirol GmbH wird gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm 34 Abs. 2 und 5 TKG 2021 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den beiliegenden technischen Anlageblättern (Beilagen 1 und 2) beschriebenen Funkanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. für die Funkanlagen gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 wird die Auflage erteilt, dass die Bewilligungsinhaberin für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlagen verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen für die jeweilige Funkanlage die Auflagen gemäß Spruchpunkt 3. und 4. Mit negativem Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt für die jeweilige Funkanlage die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.



## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 02.12.2020 beantragte die Regionalradio Tirol GmbH (im Folgenden: Antragstellerin) die Zuordnung der Übertragungskapazitäten „KOESSEN 2 (Gruberalm/H3A-Mast) 107,40 MHz“ und „WAIDRING 2 (Sonnwendstraße) 107,40 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Tirol“.

Am 10.12.2020 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Prüfung der frequenztechnischen Realisierbarkeit der beantragten Übertragungskapazitäten.

Mit Schreiben vom 17.12.2020 informierte die KommAustria die Antragstellerin darüber, dass für die beantragten Übertragungskapazitäten zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Tirol“ ein Befragungsverfahren der Nachbarverwaltungen durchgeführt werden müsse und sie nach Ablauf des ca. zehnwöchigen Verfahrens über den weiteren Verlauf informiert werde.

Mit Schreiben vom 16.03.2021 änderte die Antragstellerin ihren Antrag dahingehend, dass sie anstatt der Zuordnung der Übertragungskapazität „KOESSEN 2 (Gruberalm/H3A-Mast) 107,40 MHz“ die Zuordnung der Übertragungskapazität „KOESSEN 2 (Gruberalm) 102,60 MHz“ beantragte.

Mit Schreiben vom 07.04.2021 informierte die KommAustria die Antragstellerin darüber, dass auch für die Zuordnung der Übertragungskapazität „KOESSEN 2 (Gruberalm) 102,60 MHz“ ein internationales Befragungsverfahren durchgeführt werden müsse und sie nach Ablauf des ca. zehnwöchigen Verfahrens über den weiteren Verlauf informiert werde.

Am 07.06.2021 legte der Amtssachverständige Thomas Janiczek sein frequenztechnisches Gutachten vor. In diesem wird ausgeführt, dass das internationale Befragungsverfahren hinsichtlich der beantragten Übertragungskapazitäten „KOESSEN 2 (Gruberalm) 102,60 MHz“ und „WAIDRING 2 (Sonnwendstraße) 107,40 MHz“ positiv abgeschlossen worden und das Konzept der Antragstellerin als technisch realisierbar anzusehen sei.

Mit Schreiben vom 09.06.2021 wurde der Antragstellerin das Gutachten des Amtssachverständigen zur Stellungnahme übermittelt und diese um Ergänzung ihres Antrags ersucht. Diesem Ersuchen kam die Antragstellerin mit Schreiben vom 22.06.2021 nach.

Am 30.06.2021 erfolgte die Ausschreibung der beantragten Übertragungskapazitäten nach § 13 Abs. 1 Z 3 iVm Abs. 2 PrR-G im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, in den weiteren Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<https://www.rtr.at>). Die Ausschreibungsfrist endete am 09.09.2021 um 13:00 Uhr. Gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G war die Ausschreibung auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt.

Am 01.07.2021 verständigte die KommAustria die Antragstellerin über die erfolgte Ausschreibung und die Erforderlichkeit einer ausdrücklichen Erklärung der Aufrechthaltung ihres einleitenden Antrags.

Mit Schreiben vom 02.07.2021 erklärte die Antragstellerin, ihren Antrag auf Zuordnung der Übertragungskapazitäten „KOESSEN 2 (Gruberalm) 102,60 MHz“ und „WAIDRING 2

(Sonnwendstraße) 107,40 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebiets „Tirol“ aufrecht erhalten zu wollen.

Innerhalb der offenen Ausschreibungsfrist langte kein weiterer Antrag auf Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten ein.

Mit Schreiben vom 05.11.2021 übermittelte die KommAustria den gegenständlichen Antrag gemäß § 23 Abs. 2 PrR-G der Tiroler Landesregierung zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme.

Am 19.11.2021 langte eine Stellungnahme der Tiroler Landesregierung ein. Diese brachte vor, dass keine Einwendungen gegenüber dem Antrag beständen.

## **2. Sachverhalt**

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

### **2.1. Antragstellerin**

Die Regionalradio Tirol GmbH ist eine zu FN 293405d beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Innsbruck und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 36.500. Alleingesellschafterin der Regionalradio Tirol GmbH ist die Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH.

Die Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH ist eine zu FN 43710f beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Innsbruck und einer vollständig geleisteten Stammeinlage von EUR 2.400.000,-. Alleinige Gesellschafterin der Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH ist die Moser Holding Aktiengesellschaft.

Die Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH hält zudem 100 % der Anteile an der Moser Holding Beteiligung GmbH (FN 262996i) mit Sitz in Innsbruck.

Die Moser Holding Beteiligung GmbH hält 17,6 % an der Lokalradio Innsbruck GmbH (FN 160418i), welche auf Grund des Bescheides der KommAustria vom 05.05.2015, KOA 1.544/15-007, über eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogrammes für das Versorgungsgebiet „Innsbruck und Tiroler Unterland“ verfügt.

Die Moser Holding Beteiligung GmbH ist weiters mit 20 % an der U1 Tirol Medien GmbH (FN 161909b) beteiligt, welche auf Grund des Bescheides der KommAustria vom 11.04.2021, KOA 1.530/21-003, über eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Nordtirol“ verfügt.

Die Moser Holding Aktiengesellschaft ist eine zu FN 37129b beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Innsbruck und einem Grundkapital von EUR 1.373.269,-, welches sich aus 1.373.269 Stückaktien zusammensetzt. Aktionäre der Moser Holding Aktiengesellschaft sind einerseits die JS Moser Medienholding GmbH mit einem Aktienanteil von 75,01 % sowie andererseits die TiMe Holding GmbH (413710y) mit einem Aktienanteil von 24,99 %.

Die JS Moser Medienholding GmbH ist eine zu FN 201326v beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Innsbruck und einem zur Gänze

einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 274.725,28,-. Alleingesellschafterin der JS Moser Medienholding GmbH ist die JS Moser Medien-Treuhand GmbH.

JS Moser Medien-Treuhand GmbH ist eine zu FN 243963w beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Innsbruck und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 100.000,-. Die gesamten Anteile werden treuhändisch von der JS Moser Medien-Treuhand GmbH gehalten. Einziger Gesellschafter ist die WS Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH, welche ihrerseits im Alleineigentum von Mag. Wilfried Stauder steht.

Die TiMe Holding GmbH ist eine zu FN 413710y beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Innsbruck und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 35.000,-. Einzige Gesellschafterin der TiMe Holding GmbH ist die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft (FN 32942w) mit dem Sitz in Innsbruck und einem Grundkapital von EUR 68.062.500,-, welches sich aus 34.031.250 Stückaktien zusammensetzt. An der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft sind wiederum verschiedene institutionelle Anleger aus dem Bankensektor aus Österreich und Italien beteiligt.

Alle genannten Anteilseigner sind, sofern sie natürliche Personen sind, österreichische Staatsbürger sowie, sofern sie juristische Personen sind, Gesellschaften mit Sitz in Österreich.

Neben der Treuhandkonstruktion im Zusammenhang mit der JS Moser Medien-Treuhand GmbH bestehen keine weiteren Treuhandverhältnisse.

Rechtsbeziehungen der Antragstellerin zu bzw. eine bestehende oder geplante Zusammenarbeit mit Gebietskörperschaften liegen nicht vor.

Die Antragstellerin verfügt über eine aufrechte Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im gegenständlichen Versorgungsgebiet „Tirol“ aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 18.12.2017, KOA 1.170/17-017, für die Dauer von zehn Jahren.

## **2.2. Verfahrensgegenständliche Übertragungskapazitäten**

Die ausgeschriebene Übertragungskapazität „KOESEN 2 (Gruberalp) 102,6 MHz“ versorgt im Raum Kössen ca. 5.000 Personen und die ausgeschriebene Übertragungskapazität „WAIDRING 2 (Sonnwendstraße) 107,4 MHz“ im Raum Waidring ca. 3.000 Personen mit einer Mindestempfangsfeldstärke von 54 dBµV/m. Damit werden durch diese Übertragungskapazitäten Teile des Bezirks Kitzbühel in Tirol versorgt.

Die Versorgung durch die ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten schließt im Raum Kufstein und Kitzbühel an das der Antragstellerin mit Bescheid der KommAustria vom 18.12.2017, KOA 1.170/17-017, zugeordnete Versorgungsgebiet „Tirol“ an. Es kommt somit zu einer Erweiterung in Richtung Kössen und Waidring. Dabei kommt es zu einer Doppelversorgung von ca. 300 Personen. Diese ist für eine durchgängige und lückenlose Versorgung technisch unvermeidbar.

Das von der Antragstellerin vorgelegte und beantragte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar. Da noch keine endgültige Eintragung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten im Genfer Plan 1984 erfolgt ist, ist vorerst nur ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 möglich.

### **2.3. Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G**

Zu den politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhängen zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin und den durch die beantragten Übertragungskapazitäten versorgten Gebieten brachte die Antragstellerin im Wesentlichen vor, dass diese aufgrund desselben kulturellen Hintergrundes im Unterinntal gegeben seien. Zudem trage das redaktionell unabhängige Programm der Antragstellerin zur Erhöhung der Meinungsvielfalt in den bislang von dieser nicht versorgten Gebieten bei.

In wirtschaftlicher Hinsicht führte die Antragstellerin im Wesentlichen aus, dass durch die beantragte Erweiterung des Versorgungsgebietes kein nennenswerter Mehraufwand entstehe, da für die Anmietung der Funkanlagen keine Investitionskosten erforderlich seien und die laufenden Kosten pauschaliert seien. Der Betrag sei überschaubar und durch die Erweiterung des Versorgungsgebietes werde auch mit einer Erhöhung der Hörerzahlen gerechnet. Gerade in den stark touristischen Gebieten des Tiroler Unterlands sowie der Region Kufstein und Kitzbühel sei das Programm der Antragstellerin bisher nur unzureichend empfangbar und habe damit keine Umsätze in diesen Gebieten lukrieren können. Auf nationaler Ebene bedeute eine Vergrößerung der Hörerschaft einen höheren Anteil an den Erlösen der RMS Radio Marketing Service GmbH. Ein weiterer Ausbau der Versorgung sei aufgrund der topographisch schwierigen Lage in Tirol dringend notwendig, um eine gute Erreichbarkeit der Hörerschaft zu erzielen, die das Um und Auf einer wirtschaftlich soliden Entwicklung des Programmes der Antragstellerin sei.

### **2.4. Stellungnahme der Tiroler Landesregierung**

Die Tiroler Landesregierung hat in ihrer Stellungnahme bekannt gegeben, keine Einwendungen gegen den gegenständlichen Antrag der Antragstellerin zu erheben.

## **3. Beweiswürdigung**

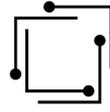
Die Feststellungen zur Gesellschaftsstruktur und zu der bisherigen Tätigkeit der Antragstellerin beruhen auf dem insoweit glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin, dem offenen Firmenbuch und den zitierten Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zu den beantragten Übertragungskapazitäten sowie zu dem geographischen Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin ergeben sich aus dem nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen vom 07.06.2021.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Behördenzuständigkeit**

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.



## 4.2. Gesetzliche Grundlagen

§ 10 PrR-G lautet auszugsweise:

### *„Frequenzzuordnung für analogen terrestrischen Hörfunk*

**§ 10.** (1) Die Regulierungsbehörde hat die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

[...]

2. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.

(2) Doppel- und Mehrfachversorgungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

[...].“

§ 12 PrR-G lautet auszugsweise:

### *„Zuordnung neuer analoger Übertragungskapazitäten*

**§ 12.** [...]

(3) Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde

[...]

2. im Falle eines Antrags auf Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes oder auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes das Verfahren nach Abs. 5 einzuleiten.

[...]

(5) Richtet sich der Antrag auf die Erweiterung eines bestehenden oder die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes, so ist - sofern der Antrag nicht gemäß Abs. 6 abzuweisen oder die Übertragungskapazität gemäß § 10 Abs. 3 zu reservieren ist - eine Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 vorzunehmen.“

Gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten bei Vorliegen eines fernmeldetechnisch realisierbaren Antrags auf Erweiterung eines bestehenden oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes stattzufinden, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 PrR-G zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden.

Nach § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde dabei die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach dem PrR-G gestellt werden können.

Nach § 13 Abs. 3 PrR-G kann die Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete beschränkt werden, wenn sich der der Ausschreibung zugrundeliegende Antrag auf die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes richtet und die beantragte Übertragungskapazität eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen aufweist.

Gemäß § 23 Abs. 2 PrR-G ist den betroffenen Landesregierungen zu Anträgen gemäß § 12 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen. Den Landesregierungen ist für diese Stellungnahme eine Frist von vier Wochen einzuräumen (Abs. 3).

### **4.3. Beschränkte Ausschreibung nach § 13 Abs. 3 PrR-G**

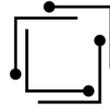
Die Antragstellerin hat die Zuordnung der Übertragungskapazitäten „KOESSEN 2 (Gruberalm) 102,60 MHz“ und „WAIDRING 2 (Sonnwendstraße) 107,40 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Tirol“ beantragt.

Nach dem frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen sind die beantragten Übertragungskapazitäten fernmeldetechnisch realisierbar. Die KommAustria hat daher eine Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm Abs. 2 PrR-G vorgenommen.

Aufgrund der im Fall der Zuordnung der beantragten Übertragungskapazitäten an die Antragstellerin entstehenden Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes und der Tatsache, dass die technische Reichweite der beantragten Übertragungskapazitäten jeweils unter 50.000 Einwohnern liegt, hat die Behörde die Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt.

Die Ausschreibung der Übertragungskapazitäten erfolgte im „Amtsblatt der Wiener Zeitung“ sowie durch Bekanntmachung in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ und auf der Website der Regulierungsbehörde ([www.rtr.at](http://www.rtr.at)).

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 09.09.2021 um 13:00 Uhr. Der vorliegende Antrag der Regionalradio Tirol GmbH langte innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein. Weitere Anträge langten nicht ein.



#### **4.4. Frequenzzuordnung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G**

Gegenständlich ist mangels weiterer Anträge keine Auswahlentscheidung zu treffen.

Aus dem frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen vom 07.06.2021 ergibt sich, dass die beantragten Übertragungskapazitäten unmittelbar an das bestehende Versorgungsgebiet „Tirol“ der Antragstellerin anschließen. Es kommt somit zu einer Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes um bisher nicht versorgte Teile im Raum Kufstein und Kitzbühel. Dabei entsteht im Verhältnis zum bestehenden Versorgungsgebiet eine Doppelversorgung von insgesamt ca. 300 Einwohnern, die jedoch für eine durchgehende Versorgung als technisch unvermeidbar anzusehen ist.

Zu den politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhängen des bestehenden Versorgungsgebietes mit den von den beantragten Übertragungskapazitäten versorgten Gebieten hat die Antragstellerin glaubhaft auf denselben kulturellen Hintergrund im Unterinntal hingewiesen. Ein gemeinsamer sozialer, kultureller und politischer Hintergrund ist den Gebieten nicht abzusprechen. Den gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zu berücksichtigenden Zusammenhängen wird somit im Fall einer Zuordnung entsprochen. Die beantragte Erweiterung trägt zudem zur Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung bei. Durch eine Vergrößerung der technischen Reichweite ist eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit für den Sendebetrieb zu erwarten. Somit liegen die Voraussetzungen für eine Zuordnung nach § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Abs. 1 PrR-G vor.

Eine darüberhinausgehende eingehende Prüfung der Voraussetzungen der Bestimmungen gemäß §§ 7 bis 9 PrR-G nach § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G, die sich vor allem auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung beziehen, ist nicht erforderlich. Die Prüfung dahingehend, ob die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen, erfolgte bereits mit Bescheid vom 18.12.2017, KOA 1.170/17-017. Darüber hinaus sind im gegenständlichen Verfahren auch keine Umstände hervorgekommen, die Anlass zur Vermutung gäben, dass die Antragstellerin den §§ 7 bis 9 PrR-G nicht mehr entsprechen würde. Auch § 28 PrR-G, wonach Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen haben, ist daher genüge getan.

Ebenso wenig ist in einem Verfahren zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, erforderlich.

#### **4.5. Stellungnahme der Tiroler Landesregierung**

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 PrR-G ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, vor.

Die Bestimmung des § 23 PrR-G lautet:

*„§ 23 (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.*

*(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.*

*(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“*

Aus den Materialien zur Stammfassung des Privatradiogesetzes (Erl RV 401 BlgNR, 21. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiell-rechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. BKS 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Die Tiroler Landesregierung hat von ihrem Stellungnahmerecht Gebrauch gemacht und bekannt gegeben, keine Einwendungen gegen den gegenständlichen Antrag der Antragstellerin zu erheben. Rechtliche Erwägungen dazu erübrigen sich damit mangels inhaltlichem Vorbringen seitens der Tiroler Landesregierung.

#### **4.6. Befristung**

Im vorliegenden Fall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes bleibt die Zulassungsdauer unverändert. Eine Ausübung der mit diesem Bescheid erteilten Berechtigung über die Dauer der rundfunkrechtlichen Zulassung hinaus kommt nicht in Betracht. Es war daher auch die fernmelderechtliche Bewilligung an die für das bestehende Versorgungsgebiet erteilte Zulassung zu knüpfen.

#### **4.7. Fernmelderechtliche Bewilligung und Auflagen in technischer Hinsicht**

Für die Übertragungskapazitäten „KOESSEN 2 (Gruberalm) 102,60 MHz“ und „WAIDRING 2 (Sonnwendstraße) 107,40 MHz“ bestehen noch keine Eintragungen im Genfer Plan von 1984, die Funkanlagen sind jedoch technisch realisierbar, da das Befragungsverfahren mit den betroffenen Nachbarstaaten erfolgreich abgeschlossen werden konnte.

Somit kann hinsichtlich der Funkanlagen nur ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bis auf Widerruf bzw. bis zum endgültigen Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden. Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke für die jeweilige Funkanlage weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung für die jeweilige Funkanlage.

Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch zu führenden Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens können die erteilten Auflagen für die jeweilige Funkanlage entfallen (Spruchpunkte 3. bis 5.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.170/21-015“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 01. Dezember 2021

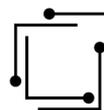
**Kommunikationsbehörde Austria**

Mag. Thomas Petz, LL.M.  
(Mitglied)



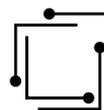
**Beilagen:**

Technische Anlageblätter, Beilagen 1 und 2



**Beilage 1. zum Bescheid KOA 1.170/21-015**

1	Name der Funkstelle	KOESSEN 2					
2	Standortbezeichnung	Gruberalm					
3	Lizenzinhaber	Regionalradio Tirol GmbH					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	102,60					
6	Programmname	Life Radio					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '' )	012E22 17	47N37 38	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	974					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	36,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	20,0					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	20,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	20,0					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	19,9	19,9	19,9	19,9	19,9	19,7
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	19,4	18,8	18,1	17,1	16,1	15,0
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	13,8	12,7	12,0	11,6	11,4	11,4
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	11,4	11,6	12,0	12,7	13,8	15,0
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	16,1	17,1	18,1	18,8	19,4	19,7
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V	19,9	19,9	19,9	19,9	19,9	20,0	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 50067 Annex D	lokal	A hex	A hex	40 hex		
		überregional	hex	hex	hex		
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)						
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk ( ja/nein )		ja				
22	Bemerkungen						



**Beilage 2. zum Bescheid KOA 1.170/21-015**

1	Name der Funkstelle	WAIDRING 2					
2	Standortbezeichnung	Sonnwendstrasse					
3	Lizenzinhaber	Regionalradio Tirol GmbH					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	107,40					
6	Programmname	Life Radio					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '' )	012E34 17	47N35 05	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	800					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	11,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	19,5					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	20,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	20,0					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	11,4	11,4	11,4	11,6	12,1	12,7
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	13,8	15,0	16,2	17,2	18,1	18,8
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	19,4	19,8	20,0	20,0	20,0	20,0
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	20,0	19,8	19,4	18,8	18,1	17,2
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V	16,2	15,0	13,8	12,7	12,1	11,6	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 50067 Annex D	lokal	A hex	A hex	40 hex		
		überregional	Hex	hex	hex		
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)						
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk ( ja/nein )		ja				
22	Bemerkungen						